

# Sitzungsvorlage

## öffentlich

|               |                              |
|---------------|------------------------------|
| Vorlage-Nr.:  | VO/0746/2018                 |
| Top-Nr.:      |                              |
| Fachbereich:  | 6 - Bauen, Planen,<br>Umwelt |
| Erstellt von: | Christopher<br>Schmalenbeck  |
| Datum:        | 06.06.2018                   |

### **Betreff:**

Antrag auf Erteilung einer BImSchG-Genehmigung (Vorbescheid) für eine Anlage zur Aufbereitung von Böden mit Steinen und zum Handel mit Baustoffen

### **Beratungsfolge:**

|            |                          |
|------------|--------------------------|
| 26.06.2018 | Bau- und Umweltausschuss |
|------------|--------------------------|

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, gegen die Erteilung einer BImSchG-Genehmigung (Vorbescheid) zum Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage auf dem Grundstück Hauptstraße 1 in der Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 29, Flurstück 241, 242, gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Bedenken aufgrund der planungsrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens geltend zu machen. Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 36 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) versagt.

### **Begründung:**

Der Antragsteller betreibt derzeit auf dem Grundstück Hauptstraße 1, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 29, Flurstücke 241, 242 eine Baustoffrecyclinganlage ohne die erforderliche BImSchG-Genehmigung.

Nach § 4 des BImSchG bedarf unter anderem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Behörden sind zu beteiligen.

Die beantragte Anlage befindet sich auf dem früheren Betriebsgelände des Ziegelwerks Vinnum. Die Ziegelei wurde ursprünglich auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die beantragte Baustoffrecyclinganlage nutzt Teile der bestehenden Hallen sowie der Außenflächen des Geländes.

Nach Auffassung der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Coesfeld sind die Freiflächen nach wie vor als Außenbereich zu beurteilen und somit einer neuen (nicht privilegierten) Nutzung nicht zugänglich.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, Bedenken aufgrund der planungsrechtlichen Unzulässigkeit geltend zu machen und von der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB abzusehen.

---

Sendermann  
Bürgermeister

**Anlage**  
Lageplan